

# **Maßnahmen bei einem Träger (private Arbeitsvermittlung – MPAV)**

**nach § 45 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB III**

**Stand: 26.08.2013**

## **Richtlinie zur Umsetzung in der Vestischen Arbeit**

### **Jobcenter Kreis Recklinghausen**

#### **Vorwort**

Die ab 01.04.2012 anzuwendende Richtlinie wurde in Anlehnung an die aktuelle Geschäftsanweisung der BA zu § 45 SGB III entwickelt und dient der einheitlichen Handhabung des Vermittlungsgutscheins in den lokalen Einheiten des Jobcenters im Kreis Recklinghausen.

#### **Inhalt und Ziel**

Die Richtlinie soll die lokalen Einheiten des Jobcenters bei ihren dezentralen Entscheidungen unterstützen. Gleichzeitig soll sie einen Rahmen abbilden, wie der Instrumenteneinsatz hinsichtlich Rechtmäßigkeit, Integrationswirkung und Wirtschaftlichkeit bestmöglich zu gestalten ist. Daneben beinhaltet die Richtlinie ermessenslenkende Hinweise

## Informationen über wesentliche Änderungen im Rahmen der Instrumentenreform ab 01.04.2012

- Größere Spielräume der Ermessensausübung für die Fachkraft M&I; gleichsam aber auch mehr Notwendigkeiten Förderentscheidungen zu begründen/abzuleiten.
- Die Interaktion mit dem Kunden rückt noch stärker als bisher in den Mittelpunkt der Beratung.
- Ab 01.04.2012 besteht alternativ zum Vergabeverfahren unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit der Aushändigung eines Aktivierungs- und Vermittlungsgutscheines (AVGS) für eine Maßnahme bei einem Träger.
- Fahrtkosten im Zusammenhang mit der Teilnahme an der Maßnahme sind nach §63 Abs. 1 und 3 SGB III zu erstatten.
- Träger und Maßnahmen, bei denen ein AVGS nach dieser Richtlinie eingelöst wird, müssen ab 01.04.2012 dafür zertifiziert sein.
- Bei Aushändigung eines Gutscheines erfolgt eine zeitliche Befristung und räumliche Begrenzung durch die Fachkraft M&I.
- Der Gutschein stellt eine „Förderzusicherung“ i.S. d. § 34 SGB X dar.

# Inhaltsverzeichnis

<b>A. RECHTSGRUNDLAGEN (SGB III)</b>	<b>8</b>
<b>B. DARSTELLUNG DER FACHLICHEN FÖRDERLEISTUNG MPAV</b>	<b>10</b>
<b>I. Ermessensleistung nach § 45 Abs. 4 SGB III</b>	<b>10</b>
1. Förderfähiger Personenkreis	10
2. Nicht förderfähige Personen	10
3. Notwendigkeit	10
4. Keine zeitgleichen AVGS	10
5. Kein AVGS während einer laufenden Maßnahme	11
6. Ermessenslenkende Weisungen	11
<b>II. Rechtsanspruch in analoger Anwendung § 45 Abs. 7 SGB III</b>	<b>11</b>
1. Personenkreis	11
2. Aufstocker	12
3. Rahmenfrist	12
4. Verlängerung der Rahmenfrist	12
5. AVGS während der Teilnahme an einer Maßnahme	12
6. Arbeitslosigkeit im Ausland	12
7. Unterbrechung der Arbeitslosigkeit	12
<b>III. Allgemeine Bedingungen</b>	<b>13</b>
1. Rehabilitanden	13
2. Zeitliche Befristung	13
3. Erneuter Antrag	13
4. Regionale Beschränkung	13
5. Erweiterte Vermittlungsvergütung	13
6. Auswahl eines Trägers	14
7. Förderzusage / Zusicherung	14
8. Ende der Zusicherung	14
<b>IV. Bedingungen zur Zahlung der Vermittlungsvergütung</b>	<b>14</b>
1. Trägerzulassung	14
2. Übergangsregelung	14
3. Vermittlung	15
4. Zeitpunkt der Vermittlung / Arbeitsaufnahme	16
5. Versicherungspflichtige Beschäftigung	16
6. Versicherungspflicht im EU/EWR-Ausland gleichgestellt	16
7. Beschäftigungsdauer	16

8.	Ausschlussgründe	16
9.	Zahlung an den Träger	17
10.	Rechtsbeziehung zum Träger der privaten Arbeitsvermittlung	17
11.	Teilnehmerkosten	17
a)	Kostenübernahme gem. § 45 Abs. 1 Satz 4 SGB III	17
b)	Umfang	18
c)	Leistungsausschluss	18
<b>C.</b>	<b>VERFAHREN</b>	<b>20</b>
<b>I.</b>	<b>Prüfung der Ausstellungs-/Zahlungsvoraussetzungen</b>	<b>20</b>
1.	Antragstellung	20
2.	Zuständigkeit (räumlich und fachlich)	20
3.	Hinweise zum AVGS	20
4.	Ablehnung	21
5.	Dokumentation	21
<b>II.</b>	<b>Zahlung der Vermittlungsvergütung und der individuellen teilnehmerbezogenen Kosten</b>	<b>21</b>
1.	Nachweis der Trägerzulassung	21
2.	Notwendige Unterlagen	21
3.	Ausschlussfrist Vermittlungsvergütung	22
4.	Mittelbewirtschaftung	22

## Wesentliche Änderungen

### Fassung vom 26.08.2013:

- Grundlegend strukturelle Änderung der Richtlinie
- Ergänzende Ausführungen zum Umfang der Fahrkostenerstattung
- Keine Anwendung des Grundsatzes der vorherigen Antragstellung nach § 37 Abs. 2 SGB II bei Aushändigung eines AVGS

### Fassung vom 26.07.2013:

- Kein AVGS während einer laufenden Maßnahme  
Klarstellung, dass auch bei Vergabemaßnahmen, welche die Vermittlung in eine versicherungspflichtige Beschäftigung zum Ziel haben, die parallele Ausgabe eines Aktivierungs- und Vermittlungsgutscheins (AVGS) im Rahmen des Ermessens ausgeschlossen ist
- keine unmittelbaren Rechtsbeziehungen  
Ausführungen zur Rechtsbeziehung zwischen Jobcenter und dem Träger der privaten Arbeitsvermittlung, die auf einen öffentlich-rechtlichen Zahlungsanspruch reduziert wird

### Fassung vom 20.02.2013:

- Vermittlung  
Änderung der Rechtsauffassung zur persönlichen, rechtlichen und wirtschaftlichen Verflechtung im Dreiecksverhältnis zwischen persönlichem Arbeitsvermittler (PAV), Arbeitgeber und Arbeitnehmer

## Informationen über wesentliche Änderungen im Rahmen der Instrumentenreform ab 01.04.2012

- Grundlage für die Anwendung des neuen § 45 SGB III bleibt –wie bisher- die Regelung des § 16 Abs. 1 SGB II. Nach dieser Vorschrift **kann** (=Ermessen) die neue Regelung auch in unserem Rechtskreis angewandt werden.
- Der Gesetzgeber fasst unter dem AVGS unsere bisher bekannten Maßnahmen MAT, MAG und VGS zusammen
- Es gibt zwei unabhängige Grundlagen im Gesetz, einen Aktivierungs – und Vermittlungsgutschein (AVGS) auszuhändigen (siehe § 45 Abs. 4 SGB III und § 16 SGB II i.V.m. § 45 Abs. 7 SGB III).
- Die neue Vorschrift liefert dem Rechtskreis im SGB II zweierlei Ermessensgrundlagen:
  - 1.) Aushändigung des Gutscheines im Rahmen der Interaktion mit dem Kunden unabhängig von der Dauer der Arbeitslosigkeit (§ 45 Abs. 4 SGB III)
  - 2.) Aushändigung des Gutscheines bei erfüllter Arbeitslosigkeit innerhalb der Rahmenfrist (§ 16 SGB II i.V.m. § 45 Abs. 7 SGB III)

Diese Differenzierung ist erforderlich, weil die parallele Aushändigung mehrerer AVGS grds. nicht möglich ist. Lediglich bei erfüllten Voraussetzungen nach § 45 Abs. 7 SGB III kann ein weiterer Vermittlungsgutschein auch während einer anderen Maßnahme nach § 45 SGB III (MAT, MAG) ausgehändigt werden.

- Im Rahmen dieser Richtlinie ist der Anspruch auf einen „Vermittlungsgutschein“ im 1. Schritt nach § 16 SGB II i.V.m. § 45 Abs. 7 SGB III zu prüfen. Dieser Grundsatz stellt somit keine wesentliche Veränderung zu dem bisher bekannten Verfahren nach § 421g SGB III dar. Sollte das Ergebnis negativ sein, kann der IFK einen Anspruch nach § 16 SGB II i.V.m. § 45 Abs. 4 Nr. 2 SGB III im Rahmen seines weiteren Ermessens prüfen.
- Es gilt allerdings immer der Grundsatz, dass ein Vermittlungsgutschein nicht auszuhändigen ist, soweit sich der Kunde in einer Maßnahme befindet, die auch die Vermittlung in Arbeit zum Ziel hat.
- Die gesetzliche Befristung der Vorschrift entfällt künftig und bietet privaten Vermittlern mehr Planungssicherheit.
- Das Gesetz erlaubt die zeitliche Befristung und räumliche Begrenzung des AVGS durch die Integrationsfachkraft unter Berücksichtigung der Vermittlungschancen im Rahmen der Ermessensausübung.
- Grundsätzlich müssen private Arbeitsvermittler zertifiziert werden. Im Rahmen einer Übergangsfrist ist bis zum 31.12.2012 eine Gewerbeanmeldung als Nachweis (wie bisher) ausreichend.
- Fahrtkosten im Zusammenhang mit Vorstellungsgesprächen beim privaten Arbeitsvermittler oder dem potentiellen zukünftigen Arbeitgeber sind nicht aus dem Vermittlungsbudget sondern nach § 63 Abs. 1 und 3 SGB III zu erstatten. Diesem

Richtlinie zur Umsetzung

- Maßnahmen bei einem Träger – MPAV -

Grundsatz entsprechen wir ebenfalls bei notwendigen Erstattungen im Rechtskreis des SGB II.



- Die Vorlage des Vermittlungsvertrages ist künftig entbehrlich.
- Der Gutschein stellt eine „Förderzusicherung“ i.S.d. § 34 SGB X dar.

### **Allgemeiner Hinweis**

Auch wenn der ursprüngliche Vermittlungsgutschein nach § 421 g SGB III als Maßnahme nach § 45 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB III „Vermittlung in eine versicherungspflichtige Beschäftigung“ in den Katalog der Aktivierungs- und Eingliederungsmaßnahmen integriert wird, handelt es sich nicht um eine Maßnahme der aktiven Arbeitsmarktpolitik im Sinne des § 16 Abs. 2 SGB III. Demnach erfolgt ein Statuswechsel nicht, wenn mit dem Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein ein Träger mit der Vermittlung beauftragt wird; die Kundin/der Kunde ist vor diesem Hintergrund auch weiterhin arbeitslos zu führen, wenn ein AVGS nach dieser Richtlinie ausgehändigt wird.

## **A. Rechtsgrundlagen (SGB III)**

### **Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung (§ 45)**

(1) Ausbildungssuchende, von Arbeitslosigkeit bedrohte Arbeitssuchende und Arbeitslose können bei Teilnahme an Maßnahmen gefördert werden, die ihre berufliche Eingliederung durch

1. Heranführung an den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt,
2. Feststellung, Verringerung oder Beseitigung von Vermittlungshemmnissen,
3. Vermittlung in eine versicherungspflichtige Beschäftigung,
4. Heranführung an eine selbständige Tätigkeit oder
5. Stabilisierung einer Beschäftigungsaufnahme

unterstützen (Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung). Für die Aktivierung von Arbeitslosen, deren berufliche Eingliederung auf Grund von schwerwiegenden Vermittlungshemmnissen, insbesondere auf Grund der Dauer ihrer Arbeitslosigkeit, besonders erschwert ist, sollen Maßnahmen gefördert werden, die nach inhaltlicher Ausgestaltung und Dauer den erhöhten Stabilisierungs- und Unterstützungsbedarf der Arbeitslosen berücksichtigen. Versicherungspflichtige Beschäftigungen mit einer Arbeitszeit von mindestens 15 Stunden wöchentlich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind den versicherungspflichtigen Beschäftigungen nach Satz 1 Nummer 3 gleichgestellt. Die Förderung umfasst die Übernahme der angemessenen Kosten für die Teilnahme, soweit dies für die berufliche Eingliederung notwendig ist. Die Förderung kann auf die Weiterleistung von Arbeitslosengeld beschränkt werden.

(2) Die Dauer der Einzel- oder Gruppenmaßnahmen muss deren Zweck und Inhalt entsprechen. Soweit Maßnahmen oder Teile von Maßnahmen nach Absatz 1 bei oder von einem Arbeitgeber durchgeführt werden, dürfen diese jeweils die Dauer von sechs Wochen nicht überschreiten. Die Vermittlung von beruflichen Kenntnissen in Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung darf die Dauer von acht Wochen nicht überschreiten. Maßnahmen des Dritten Abschnitts sind ausgeschlossen.

(3) Die Agentur für Arbeit kann unter Anwendung des Vergaberechts Träger mit der Durchführung von Maßnahmen nach Absatz 1 beauftragen.

(4) Die Agentur für Arbeit kann der oder dem Berechtigten das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Förderung nach Absatz 1 bescheinigen und Maßnahmeziel und -inhalt festlegen (Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein). Der Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein kann zeitlich befristet sowie regional beschränkt werden. Der Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein berechtigt zur Auswahl

1. eines Trägers, der eine dem Maßnahmeziel und -inhalt entsprechende und nach § 179 zugelassene Maßnahme anbietet,
2. eines Trägers, der eine ausschließlich erfolgsbezogen vergütete Arbeitsvermittlung in versicherungspflichtige Beschäftigung anbietet, oder
3. eines Arbeitgebers, der eine dem Maßnahmeziel und -inhalt entsprechende betriebliche Maßnahme von einer Dauer bis zu sechs Wochen anbietet.

Der ausgewählte Träger nach Satz 3 Nummer 1 und der ausgewählte Arbeitgeber nach Satz 3 Nummer 3 haben der Agentur für Arbeit den Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein vor Beginn der Maßnahme vorzulegen. Der ausgewählte Träger nach Satz 3 Nummer 2 hat der Agentur für Arbeit den Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein nach erstmaligem Vorliegen der Auszahlungsvoraussetzungen vorzulegen.

(5) Die Agentur für Arbeit soll die Entscheidung über die Ausgabe eines Aktivierungs- und Vermittlungsgutscheins nach Absatz 4 von der Eignung und den persönlichen Verhältnissen der Förderberechtigten oder der örtlichen Verfügbarkeit von Arbeitsmarktdienstleistungen abhängig machen.

(6) Die Vergütung richtet sich nach Art und Umfang der Maßnahme und kann aufwands- oder erfolgsbezogen gestaltet sein; eine Pauschalierung ist zulässig. § 83 Absatz 2 gilt entsprechend. Bei einer erfolgreichen Arbeitsvermittlung in versicherungspflichtige Beschäftigung durch einen Träger nach Absatz 4 Satz 3 Nummer 2 beträgt die Vergütung 2 000 Euro. Bei Langzeitarbeitslosen und behinderten Menschen nach § 2 Absatz 1 des Neunten Buches kann die Vergütung auf eine Höhe von bis zu 2 500 Euro festgelegt werden. Die Vergütung nach den Sätzen 3 und 4 wird in Höhe von 1 000 Euro nach einer sechswöchigen und der Restbetrag nach einer sechsmonatigen Dauer des Beschäftigungsverhältnisses gezahlt. Eine erfolgsbezogene Vergütung für die Arbeitsvermittlung in versicherungspflichtige Beschäftigung ist ausgeschlossen, wenn das Beschäftigungsverhältnis

1. von vornherein auf eine Dauer von weniger als drei Monaten begrenzt ist oder
2. bei einem früheren Arbeitgeber begründet wird, bei dem die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer während der letzten vier Jahre vor Aufnahme der Beschäftigung mehr als drei Monate lang versicherungspflichtig beschäftigt war; dies gilt nicht, wenn es sich um die befristete Beschäftigung besonders betroffener schwerbehinderter Menschen handelt.

(7) Arbeitslose, die Anspruch auf Arbeitslosengeld haben, dessen Dauer nicht allein auf § 147 Absatz 3 beruht, und nach einer Arbeitslosigkeit von sechs Wochen innerhalb einer Frist von drei Monaten noch nicht vermittelt sind, haben Anspruch auf einen Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein nach Absatz 4 Satz 3 Nummer 2. In die Frist werden Zeiten nicht eingerechnet, in denen die oder der Arbeitslose an Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung sowie an Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung teilgenommen hat.

## **B. Darstellung der fachlichen Förderleistung MPAV**

### **I. Ermessensleistung nach § 45 Abs. 4 SGB III**

#### **1. Förderfähiger Personenkreis**

Zum förderfähigen Personenkreis gehören Arbeitslose und von Arbeitslosigkeit bedrohte Arbeitssuchende.

Zu den von Arbeitslosigkeit bedrohten Arbeitssuchenden zählen auch

- Berufsrückkehrende (§ 20 SGB III),
- Hochschulabsolventinnen/Hochschulabsolventen,
- Selbständige sowie
- in Transfer- oder Auffanggesellschaften Beschäftigte

Maßgebliche Voraussetzung für die aktivierenden Leistungen in der Grundsicherung für Arbeitssuchende ist die Hilfebedürftigkeit. Der personelle Anwendungsbereich ergibt sich somit aus den Regelungen der §§ 7 ff. SGB II.

Teilnehmerinnen/Teilnehmern an einer Arbeitsgelegenheit nach § 16d SGB II können im Rahmen der Ermessensentscheidung ein AVGS nach § 45 Abs. 4 SGB III ausgehändigt werden.

#### **2. Nicht förderfähige Personen**

Nicht von Arbeitslosigkeit bedroht sind Arbeitssuchende, die in einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis stehen **und** aus persönlichen Gründen einen neuen Arbeitsplatz suchen.

Die Leistung fördert die Arbeitsvermittlung in versicherungspflichtige Beschäftigung. Ausbildungssuchende sind von dieser Förderleistung nicht erfasst. Für sie gelten die Leistungen des Dritten Abschnitts des Dritten Kapitels des SGB III.

#### **3. Notwendigkeit**

Die Förderleistung muss die Chance auf die Eingliederung in versicherungspflichtige Beschäftigung deutlich verbessern sowie zur Beendigung bzw. Verringerung der Hilfebedürftigkeit dienen. Damit orientiert sich die Notwendigkeit insbesondere an den im Beratungs- und Vermittlungsgespräch ermittelten Handlungsbedarfen und dem daraus abgeleiteten strategischen Vorgehen entsprechend der Eingliederungsvereinbarung.

Ist die Antragstellerin/der Antragssteller bereits vermittelt, d.h. liegt eine verbindliche Einstellungszusage für ein neues Beschäftigungsverhältnis vor, ist die Förderung nicht mehr notwendig.

#### **4. Keine zeitgleichen AVGS**

Die zeitgleiche Ausgabe mehrerer Aktivierungs- und Vermittlungsgutscheine (AVGS) mit gleichen oder unterschiedlichen Maßnahmezielen ist ausgeschlossen. Nach Abschluss einer Maßnahme ist zunächst festzustellen ob das Förderziel erreicht oder ggfs. darauf aufbauend eine weitere Förderleistung notwendig ist.

Richtlinie zur Umsetzung

- Maßnahmen bei einem Träger – MPAV -

Ausnahme: § 45 Abs. 7 SGB III –Rechtsanspruch zum „Vermittlungsgutschein“

Erfüllt die Kundin/der Kunde die Voraussetzungen nach § 45 Abs. 7 SGB III (Prüfung der Arbeitslosigkeit innerhalb der Rahmenfrist), ist ein Vermittlungsgutschein auszuhändigen.

## **5. Kein AVGS während einer laufenden Maßnahme**

Befindet sich die Antragstellerin/der Antragsteller bereits in einer Maßnahme, die auch die Vermittlung in eine versicherungspflichtige Beschäftigung zum Inhalt bzw. zum Ziel hat, so ist der Einsatz der Ermessensleistung (AVGS) ausgeschlossen.

Der Ausschluss für die Ausgabe eines Aktivierungs- und Vermittlungsgutscheins (AVGS) gilt dabei für laufende Maßnahmen, die von einer fachkundigen Stelle zertifiziert wurden und solche, die unter Anwendung des Vergaberechts von Trägern nach § 45 Abs. 3 SGB III durchgeführt werden (Vergabemaßnahmen), gleichermaßen.

Für die zu treffende Ermessensentscheidung ist das Zustandekommen des Rechtsverhältnisses zwischen Maßnahmeträger und Teilnehmer, entweder über die Wahl des Gutscheinverfahrens oder über eine Zuweisung mittels Verwaltungsakt, unerheblich, da die Art und Weise des Zustandekommens nur formalen, verfahrensrechtlichen Charakter hat.

Maßgeblich für die materiell-rechtliche Ermessensentscheidung über den Ausschluss der Ausgabe des Aktivierungs- und Vermittlungsgutscheins ist die Tatsache, dass die laufende Maßnahme auch die Vermittlung in eine versicherungspflichtige Beschäftigung zum Ziel hat.

Die der Vergabemaßnahme zugrunde liegenden Bedingungen sehen für eine erfolgreiche Vermittlung im Regelfall bereits die Auszahlung einer/s Vermittlungsprämie/-honorars vor.

Die zusätzliche Ausgabe eines Aktivierungs- und Vermittlungsgutscheins (AVGS) zur Honorierung eines Trägers der privaten Arbeitsvermittlung (PAV) im Vermittlungsfall kann damit als nicht (mehr) erforderlich angesehen werden und ist im Rahmen der Ermessensausübung abschlägig zu bescheiden (Verstoß gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit).

## **6. Ermessenslenkende Weisungen**

Näheres zum Einsatz und zur Ausgestaltung des AVGS kann durch das Jobcenter Kreis Recklinghausen in ihren ermessenslenkenden Weisungen (Handreichungen) geregelt werden, soweit nicht bereits im Rahmen dieser Richtlinie entsprechende Hinweise verfasst wurden.

# **II. Rechtsanspruch in analoger Anwendung § 45 Abs. 7 SGB III**

## **1. Personenkreis**

Zum förderfähigen Personenkreis gehören grundsätzlich Arbeitslose, die innerhalb der Rahmenfrist gemäß § 45 Abs. 7 SGB III noch nicht vermittelt sind.

Maßgebliche Voraussetzung für die aktivierenden Leistungen in der Grundsicherung für Arbeitsuchende ist die Hilfebedürftigkeit. Der personelle Anwendungsbereich ergibt sich somit aus den Regelungen der §§ 7 ff. SGB II.

## **2. Aufstocker**

Alg I-Bezieher, die wegen Hilfebedürftigkeit zusätzliche Leistungen nach dem SGB II beziehen (Aufstocker), haben bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen Anspruch auf die Ausstellung eines AVGS durch die Agentur für Arbeit.

## **3. Rahmenfrist**

Die Dauer der Arbeitslosigkeit von mindestens sechs Wochen muss in den drei Monaten unmittelbar vor dem Tag der Antragstellung vorgelegen haben (Fristberechnung nach § 26 SGB X i.V.m. §§ 188 Abs. 2, 187 Abs. 1 BGB).

## **4. Verlängerung der Rahmenfrist**

Zeiten, in denen die Arbeitslose/der Arbeitslose an einer Maßnahme

- zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung (§ 45 SGB III)
  - zur Förderung der beruflichen Weiterbildung (§§ 81 ff. SGB III)
- teilgenommen hat bleiben dabei unberücksichtigt. Die Rahmenfrist verlängert sich um die Tage, an denen die Antragstellerin / der Antragsteller an der Maßnahme teilgenommen hat.

## **5. AVGS während der Teilnahme an einer Maßnahme**

Ein Anspruch auf einen AVGS besteht auch während der Teilnahme an einer der o.g. Maßnahmen, wenn die Voraussetzungen des § 45 Abs. 7 Satz 1 SGB III vorliegen. Hier ist insbesondere darauf zu achten, dass die erforderliche sechswöchige Arbeitslosigkeit in der verlängerten Rahmenfrist vorliegt.

Die Förderleistung kann nicht zum Einsatz kommen, wenn sich die/der eLb bereits in einer Maßnahme befindet, die auch die Vermittlung in eine versicherungspflichtige Beschäftigung zum Inhalt bzw. zum Ziel hat. In diesem Fall ist die Ausstellung des AVGS-MPAV nicht mehr notwendig.

## **6. Arbeitslosigkeit im Ausland**

Zeiten der vorübergehenden Arbeitsuche in einem anderen Mitgliedstaat (maximal sechs Monate) sind als Zeiten der Arbeitslosigkeit zu bewerten, wenn die Antragstellerin/der Antragsteller ihren/seinen Wohnsitz in Deutschland beibehält.

## **7. Unterbrechung der Arbeitslosigkeit**

Die Arbeitslosigkeit von sechs Wochen muss nicht in einem zusammenhängenden Zeitraum vorgelegen haben. Bei mehreren Zeitabschnitten sind die tatsächlichen Kalendertage der

Arbeitslosigkeit zu addieren. Errechnen sich mindestens 42 Kalendertage (§ 339 Satz 1 SGB III), ist die geforderte Zeit der Arbeitslosigkeit erfüllt.

### III. Allgemeine Bedingungen

#### 1. Rehabilitanden

Die Leistungen nach § 45 SGB III unterliegen dem Leistungsverbot nach § 22 Abs. 2 SGB III, wenn ein anderer Rehabilitationsträger zuständig ist.

Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung für behinderte Menschen (§ 19 SGB III) **werden als allgemeine Leistungen zur Förderung der Teilhabe am Arbeitsleben** (§ 113 Abs. 1 Nr. 1 und § 115 Satz 1 Nr. 1 i.V.m. § 45 SGB III) und somit im Rahmen der Leistungen zur beruflichen Rehabilitation erbracht.

#### 2. Zeitliche Befristung

Über die konkrete Befristung entscheidet die Integrationsfachkraft unter Berücksichtigung der Eingliederungschancen. Die zeitliche Befristung des AVGS ist längstens am Gültigkeitsablauf der Eingliederungsvereinbarung auszurichten; sie soll im Zuständigkeitsbereich des Jobcenters im Kreis Recklinghausen den Zeitraum von 3 Monaten nicht überschreiten.

Bei zeitnaher Beendigung des Anspruchs auf Arbeitslosengeld II ist die Befristung des AVGS auf diesen Zeitpunkt auszurichten.

#### 3. Erneuter Antrag

Wird nach Ablauf der zeitlichen Befristung eines AVGS wieder ein Antrag gestellt, sind die Voraussetzungen erneut zu prüfen.

#### 4. Regionale Beschränkung

Die regionale Beschränkung kann sich auf die Auswahl des Trägers als auch auf den für die Antragstellerin/den Antragsteller in Frage kommenden Arbeitsmarkt beziehen. Diese Beschränkungen sind bei den individuellen Teilnehmerkosten sowie der Vermittlungsvergütung relevant.

#### 5. Erweiterte Vermittlungsvergütung

Bei der Festlegung der Höhe der erweiterten Vermittlungsvergütung ist die Langzeitarbeitslosigkeit nach § 18 SGB III zu berücksichtigen. Eine erweiterte Vermittlungsvergütung kann auch bei behinderten Menschen nach § 2 Abs. 1 SGB IX festgelegt werden.

## **6. Auswahl eines Trägers**

Der AVGS berechtigt zur Auswahl eines nach §§ 176 ff SGB III zugelassenen Trägers unter Beachtung der regionalen Beschränkung (Übergangsregelung bis 31.12.2012 beachten – s. 45.15)

## **7. Förderzusage / Zusicherung**

Die Ausstellung eines AVGS ist eine verbindliche Förderzusage i. S. einer Zusicherung gem. § 34 SGB X. Die für einen Verwaltungsakt geltenden Vorschriften finden Anwendung (§§ 31 ff SGB X). Die auf dem AVGS enthaltenen Nebenbestimmungen i. S. des § 32 SGB X sind Bestandteil der Zusicherung.

## **8. Ende der Zusicherung**

Die Zusicherung endet mit Zeitablauf der Befristung. Das Jobcenter Kreis Recklinghausen ist nicht mehr an die Zusicherung gebunden bei:

- Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung
- Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit im Haupterwerb
- Wegfall der Arbeitslosigkeit ohne Arbeitsaufnahme und Ende der Arbeitssuche,
- Wohnortwechsel in den Bezirk eines anderen Jobcenters außerhalb des Kreises Recklinghausen,
- Wegfall der Hilfebedürftigkeit

Bei einem Wohnortwechsel in den Bezirk eines anderen Jobcenters endet grundsätzlich die Zusicherung. Hat der Träger die Gutscheininhaberin/den Gutscheininhaber zwischenzeitlich vermittelt und wird die Beschäftigung trotz des Umzugs innerhalb der zeitlichen Befristung des AVGS aufgenommen kann bei Vorliegen der weiteren Voraussetzungen die Vergütung für diese Vermittlung durch das ausstellende Jobcenter gezahlt werden. Dies gilt auch bei Vorliegen einer konkreten schriftlichen Einstellungszusage des Arbeitgebers innerhalb des Gültigkeitszeitraumes.

## **IV. Bedingungen zur Zahlung der Vermittlungsvergütung**

### **1. Trägerzulassung**

Die Vermittlungsvergütung darf nur an zugelassene Träger nach § 178 SGB III gezahlt werden.

### **2. Übergangsregelung**

Bis zum 31.12.2012 ist eine Gewerbeanmeldung der Trägerzulassung gleichgestellt (§ 443 Abs. 3 SGB III). Aus der Gewerbeanmeldung muss klar ersichtlich sein, dass die Vermittlung von Arbeitskräften Gegenstand des Gewerbes ist. Das in der Gewerbeanmeldung angegebene Datum des Beginns des Gewerbes darf nicht nach dem Tag der Vermittlung liegen.

### 3. Vermittlung

Das Arbeitsverhältnis muss durch die Tätigkeit des Trägers (Dritten) zustande gekommen sein. Die Vermittlung, eine der Voraussetzungen zur Zahlung der Vermittlungsvergütung, liegt vor, wenn der Träger als „Dritter“ im Kontakt mit der Arbeitnehmerin/dem Arbeitnehmer und dem Arbeitgeber stand und durch seine Tätigkeit aktiv den Abschluss eines Arbeitsvertrages herbeigeführt hat (entspricht dem sog. Vermittlungsmakler des BGB).

Zu unterscheiden ist im sozialrechtlichen Dreiecksverhältnis zwischen der Rechtsbeziehung zwischen dem Träger (PAV) und dem Arbeitgeber einerseits und zwischen dem Träger (PAV) und dem Arbeitnehmer andererseits.

Der Träger (PAV) muss als Makler vom Arbeitgeber unabhängig sein und darf mit diesem weder persönlich, rechtlich noch wirtschaftlich verflochten sein. Damit wird ausschließlich die Verflechtung im Verhältnis zwischen dem Träger (PAV) und dem Arbeitgeber als leistungsrechtlich relevanter Umstand eingestuft. Die bisherige Rechtsauffassung, welche auch eine Verflechtung innerhalb der Rechtsbeziehung zwischen dem Träger (PAV) und dem Arbeitnehmer als rechtlich problematisch einstufte, wird damit ausdrücklich aufgegeben.

Ein kollusives Zusammenwirken zu Lasten des Arbeitnehmers kann denklöglich nur dann eintreten, wenn der Träger (PAV) mit dem Arbeitgeber persönlich, rechtlich oder wirtschaftlich verflochten ist. Besteht nur zwischen dem Träger (PAV) und dem Arbeitnehmer eine Verflechtung (z.B. eine Verwandtschaft) so wird der Arbeitgeber seine Einstellungsentscheidung ausschließlich von der Eignung des Arbeitnehmers abhängig machen (selbständige Entscheidungsbefugnis), so dass ein Interessenkonflikt zwischen dem Träger (PAV) und dem Arbeitgeber erst gar nicht eintreten kann. Im Regelfall kann davon ausgegangen werden, dass eine Verflechtung zwischen dem Träger (PAV) und dem Arbeitnehmer für den Eingliederungserfolg eher förderlich als schädlich und damit für die leistungsrechtliche Entscheidung vollkommen unerheblich ist.

Eine persönliche Verflechtung liegt insbesondere vor, wenn

- der PAV an dem Unternehmen des Arbeitgebers oder auch umgekehrt das Unternehmen an dem PAV in einem wirtschaftlich erheblichen Maße beteiligt ist,
- ein hinter dem PAV und dem Arbeitgeber stehender weiterer Dritter beide Firmen „beherrscht“,
- ein/e Geschäftsführer/in des PAVs gleichzeitig Geschäftsführer/in des Arbeitgebers ist, es sich also um ein und dieselbe natürliche oder juristische Person handelt,
- die für die Einstellung der/des eLb beim Arbeitgeber verantwortliche Person (z.B. Personalverantwortlicher, Einstellungsbefugter) mit dem PAV identisch ist oder
- der PAV, bzw. ein/e Beschäftigte/r des PAVs, auch gleichzeitig beim Arbeitgeber beschäftigt ist.

Die Vermittlung durch den PAV eines Zeitarbeitsunternehmens zu einem anderen Zeitarbeitsunternehmen (Konkurrenten) ist zulässig, wenn weder eine rechtliche Identität noch eine enge wirtschaftliche bzw. personelle Verflechtung beider Unternehmen vorliegt.

Bei der Beurteilung der gemeinsamen Identität und Verflechtung sind die gleichen Maßstäbe anzulegen wie bei der Beurteilung der Unabhängigkeit des PAV.

Die Vermittlung durch ein Tochterunternehmen des Arbeitgebers ist nicht möglich.

Ein vorangegangener Kontakt der Arbeitnehmerin/des Arbeitnehmers zum Arbeitgeber ist unschädlich, wenn der Arbeitgeber die Bewerbung zuvor definitiv abgelehnt oder nicht angenommen hat.

#### **4. Zeitpunkt der Vermittlung / Arbeitsaufnahme**

Die Vermittlung gilt mit dem Tag des Abschlusses des Arbeitsvertrages bzw. der konkreten schriftlichen Einstellungszusage des Arbeitgebers als erfolgt. Die Vermittlung hat innerhalb der im AVGS festgelegten zeitlichen Befristung zu erfolgen.

#### **5. Versicherungspflichtige Beschäftigung**

Die Versicherungspflicht bestimmt sich nach den §§ 24, 25 SGB III. Maßgeblich ist die Versicherungspflicht zur BA.

#### **6. Versicherungspflicht im EU/EWR-Ausland gleichgestellt**

Als Nachweis der Versicherungspflicht einer Beschäftigung in EU-/ EWR-Staaten genügt die Vorlage einer Bescheinigung des ausländischen Arbeitgebers in deutscher Sprache, aus der hervorgeht, dass er ein versicherungspflichtiges, mindestens 15 Stunden wöchentlich umfassendes Beschäftigungsverhältnis mit der Arbeitnehmerin/dem Arbeitnehmer nach dem Recht des Staates eingegangen ist, in dem er seinen Geschäftssitz hat. Bei berechtigten Zweifeln an der Richtigkeit der vorgelegten Bescheinigung kann die Vorlage weiterer Beweismittel verlangt werden, z.B. die Vorlage einer Bescheinigung des zuständigen Sozialversicherungsträgers. §§ 20, 21 SGB X sind zu beachten.

#### **7. Beschäftigungsdauer**

Die für die Auszahlung der Vermittlungsvergütung erforderliche Beschäftigungsdauer richtet sich nach § 26 SGB X i.V.m. § 187 Abs. 2 i.V.m. § 188 Abs. 2 BGB. Ausschlaggebend für den Beginn der Frist ist der Tag der tatsächlichen Arbeitsaufnahme.

Voraussetzung für die Zahlung einer Vergütung ist u.a. eine ununterbrochene Beschäftigung von mindestens sechs Wochen (1. Rate) bzw. sechs Monaten (2. Rate).

Die erforderliche sechs Wochen bzw. sechs Monate dauernde Beschäftigung ist durch Zeitablauf zu erfüllen (wird die Arbeit z.B. am Montag, 16.04.2012 aufgenommen, wäre die sechswöchige Beschäftigungsdauer am Sonntag, 27.05.2012 erfüllt; die sechsmonatige Beschäftigungsdauer am 15.10.2012).

Während des Bezuges von Krankengeld besteht kein versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis. Zeiten des Krankengeldbezuges können somit nicht in die Berechnung der 6-Monatsfrist einbezogen werden.

#### **8. Ausschlussgründe**

Für Teilnehmerinnen/Teilnehmer an Maßnahmen nach dem Vierten Abschnitt „Berufliche Weiterbildung“ kann der zugelassene Maßnahmeträger keine Vermittlungsvergütung erhalten, weil Vermittlungsbemühungen zu den Trägerpflichten zählen (Umkehrschluss aus § 178 Nr. 2 SGB III).

## 9. Zahlung an den Träger

Die Vermittlungsvergütung ist an den Träger zu zahlen. Hat die Gutscheininhaberin/der Gutscheininhaber mit dem Träger (privater Arbeitsvermittler) einen Vermittlungsvertrag geschlossen, ist die Zahlung der Vermittlungsvergütung bis zu dem Zeitpunkt gestundet, in dem das Jobcenter Kreis Recklinghausen nach Maßgabe von § 45 Abs. 6 SGB III gezahlt hat.

## 10. Rechtsbeziehung zum Träger der privaten Arbeitsvermittlung

Die gesetzliche Regelung zum Vermittlungsvertrag zwischen dem Träger der privaten Arbeitsvermittlung und dem Arbeitssuchenden gewährt dem Arbeitssuchenden einen Rechtsanspruch auf Teilzahlung der Vergütung und stundet für den Fall, dass dem Träger der privaten Arbeitsvermittlung ein Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein vorgelegt wird, dessen Vergütungsanspruch gegen den Arbeitssuchenden bis zur Zahlung der Vergütung durch das Jobcenter (§ 296 Abs. 4 Satz 1 u 2 SGB III).

Der Anspruch des Trägers der privaten Arbeitsvermittlung auf Auszahlung der Vermittlungsvergütung stützt sich somit ausschließlich auf den privatrechtlichen Vermittlungsvertrag und richtet sich damit als Adressaten an den Arbeitssuchenden und nicht an das Jobcenter. Letzteres erfüllt durch die unmittelbare Zahlung der Vergütung (Leistung) nach § 45 Abs. 4 Satz 4 SGB III lediglich als Dritter im Sinne von § 267 BGB die schuldrechtliche Zahlungsverpflichtung des Arbeitssuchenden aus dem privatrechtlichen Vermittlungsvertrag. Das Jobcenter steht damit in keiner unmittelbaren Rechtsbeziehung zum Träger der privaten Arbeitsvermittlung. Die Entscheidung über die Zahlung der in Rechnung gestellten Vermittlungsvergütung stellt keinen Verwaltungsakt gegenüber dem Träger der privaten Arbeitsvermittlung dar, sodass der Widerspruch als nicht statthafter Rechtsbehelf unzulässig ist.

Das BSG hat bereits mit Entscheidung vom 06.04.2006 – B 7 a AL 56/05 R zu § 421 g SGB III a.F. entschieden, dass der Träger der privaten Arbeitsvermittlung an Stelle des privatrechtlichen Vermittlungshonorars nur einen öffentlich-rechtlichen Zahlungsanspruch gegen das Jobcenter geltend machen kann, das den Vergütungsanspruch des vom Arbeitnehmer eingeschalteten Trägers der privaten Arbeitsvermittlung zu erfüllen hat.

## 11. Teilnehmerkosten

### a) Kostenübernahme gem. § 45 Abs. 1 Satz 4 SGB III

Kosten können nur innerhalb der zeitlichen Befristung des AVGS erstattet werden. Kosten für Fahrten zum Träger sowie Kosten in Zusammenhang mit Vorstellungsgesprächen auf Veranlassung des Trägers können vom Jobcenter erstattet werden, soweit sie notwendig und angemessen sind. Bei der Erstattung sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten. **Diese Kosten dürfen nicht aus dem Vermittlungsbudget erstattet werden.**

Erstattungen beziehen sich auf den notwendigen Umfang, d.h. ohne die Kostenübernahme hätte eine Maßnahmeteilnahme nicht erfolgen können. Die Kosten, die in keinem unmittelbaren Zusammenhang zur Maßnahmeteilnahme stehen, können nicht erstattet werden.

Mit der Aushändigung des Aktivierungs- und Vermittlungsgutscheins sichert das Jobcenter Kreis Recklinghausen im Falle der Gutscheineinlösung die Übernahme der mit der Maßnahme verbundenen Kosten und damit auch die Übernahme der teilnehmerbezogenen Kosten zu.

Mit der Zusicherung können Anträge auf Übernahme der teilnehmerbezogenen Kosten (Erklärungsbogen) nicht mehr (teilweise) mit der Begründung abgelehnt werden, dass Leistungen für Zeiten vor der Antragstellung nicht mehr erbracht werden können (§ 37 SGB II). Erklärungsbögen, die erst nach Beginn der beruflichen Weiterbildungsmaßnahme beim Jobcenter eingehen, sind damit auch rückwirkend für Zeiten ab Maßnahmebeginn positiv zu bescheiden.

Entsprechende Vordrucke werden im Fachverfahren OPEN/PROSOZ bereitgestellt.

#### b) **Umfang**

Im § 45 SGB III ist die Übernahme der angemessenen Kosten im Zusammenhang mit der Teilnahme an der Maßnahme nicht näher geregelt. Zur einheitlichen Rechtsanwendung und Verwaltungsvereinfachung sind für die Erstattung der **Fahrkosten** die Regelungen des § 63 Abs. 1 und 3 SGB III anzuwenden.

Dem Teilnehmer steht grundsätzlich ein Wahlrecht bei der Benutzung eines geeigneten Verkehrsmittels zu. Damit besteht auch kein Vorrang-Nachrang-Verhältnis zwischen dem öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) und den sonstigen Verkehrsmitteln.

Mit dem Verweis auf § 5 Abs. 1 1. HS Bundesreisekostengesetz (BRKG) werden bei der Benutzung eines öffentlichen Verkehrsmittels, die Fahrkosten für das zweckmäßigste, regelmäßig wiederkehrende öffentliche Verkehrsmittel der niedrigsten Klasse erstattet.

Bei der Benutzung eines sonstigen Verkehrsmittels (privater PKW, Roller, Mofa oder Motorrad) wird nach § 5 Abs. 1 2. HS BRKG ein Betrag in Höhe von 0,20 Euro je km zurückgelegter Strecke gewährt. Aus der begrifflichen Einschränkung auf die „zurückgelegte“ Strecke wird deutlich, dass nur Kosten für jeden „vollen“ Kilometer erstattungsfähig sind.

Bei der Ermittlung der zu Grunde zu legenden Entfernung, ist zunächst die kürzeste Gesamtstrecke (Hin- und Rückweg) über einen Routenplaner zu erheben und anschließend auf ganze Kilometer abzurunden.

Die Erstattung der Fahrkosten ist auf einen Maximalbetrag von monatlich 476,00 Euro gedeckelt, der alternativ bei einer auswärtigen Unterbringung für Unterkunft und Verpflegung zu zahlen wäre (§ 86 SGB III).

Bei nicht geringfügigen Fahrpreiserhöhungen hat auf Antrag eine Anpassung zu erfolgen, wenn die Maßnahme noch mindestens zwei weitere Monate andauert.

Sollten im Einzelfall **Kosten für auswärtige Unterbringung und Verpflegung** anfallen, ist nach den Regelungen des § 86 SGB III zu verfahren.

#### c) **Leistungsausschluss**

Bestehen gesetzliche Verpflichtungen des Arbeitgebers zur Kostenübernahme, ist eine Erstattung ausgeschlossen.

Richtlinie zur Umsetzung

- Maßnahmen bei einem Träger – MPAV -

Kosten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Vermittlungsprozess des Trägers entstehen (z.B. Kosten für die Erstellung und/oder den Versand von Bewerbungsunterlagen) können nicht erstattet werden. Sie sind Teil der Leistungserbringung durch den Träger.



## **C. Verfahren**

### **I. Prüfung der Ausstellungs-/Zahlungsvoraussetzungen**

#### **1. Antragstellung**

Die Ausstellung des AVGS muss von der Kundin/dem Kunden beantragt werden (vgl. § 323 SGB III). Als Antrag gilt jede persönliche, telefonische sowie schriftliche Willensbekundung per Brief, Fax oder E-Mail. Mit dem Antrag auf den AVGS ist gleichzeitig die Antragstellung für die individuellen Teilnehmerkosten erfolgt.

#### **2. Zuständigkeit (räumlich und fachlich)**

Die Entscheidung über die Ausstellung und Festsetzung der Höhe des AVGS, der individuellen teilnehmerbezogenen Kosten sowie die Prüfung der jeweiligen Zahlungsvoraussetzungen erfolgt durch die Integrationsfachkraft im lokalen Jobcenter. Sie entscheidet auch über die regionale Beschränkung und zeitliche Befristung.

Die Ausgabe des AVGS ist in OPEN/PROSOZ über AN/AG-Leistungen durch die Integrationsfachkraft zu buchen. Weitere Kosten im Zusammenhang mit dem ausgehändigten AVGS (z.B. Fahrkosten) werden unter dem Feld „Bemerkungen“ dokumentiert.

Die Prüfung der Auszahlungsvoraussetzungen erfolgt nach Eingang des AVGS durch das lokale Jobcenter, das den AVGS ausgehündigt hat.

Zusätzlich entstehende Kosten im Zusammenhang mit dem AVGS (z.B. Fahrkosten) sind in die Prüfung durch das lokale Jobcenter einzubeziehen. Hier ist zu beachten, dass diese Kosten ggf. auch unabhängig von der Einlösung des AVGS entstehen können, und nach Prüfung zur Auszahlung an das zentrale B-Team weiterzuleiten sind.

Die Integrationsfachkraft entscheidet „dem Grunde nach“ und übersendet die fachliche Feststellung mit den notwendigen Unterlagen an das zentrale B-Team. Die Entscheidung ist in OPEN/PROSOZ zu buchen (Eintrag AG, PAV, Antragsdatum 1.Rate, Datum Bewilligung 1. Rate und Status Entscheidung dem Grunde nach, Prüfung Vollständigkeit sowie Prüfung der Beschäftigungsdauer). Soweit bei teilnehmerbezogenen Kosten (z.B. Fahrkosten) Barzahlungen erforderlich werden oder die Aushändigung einer Fahrkarte im lokalen Jobcenter möglich und erforderlich ist, wird dies auf der Stellungnahme durch die Integrationsfachkraft vermerkt und dem zentralen B-Team zugeleitet.

Die Auszahlung und Bescheiderteilung erfolgt durch das zentrale B-Team im Kreis Recklinghausen nach Vorlage der zahlungsbegründenden Unterlagen. Dort wird abschließend auch der Status des AVGS in OPEN/PROSOZ auf „bewilligt“ gestellt.

Durch dieses Vorgehen wird eine einheitliche zentrale Aktenführung zu Leistungen aus dieser Richtlinie im zentralen B-Team sichergestellt.

#### **3. Hinweise zum AVGS**

Mit dem AVGS sind der Antragstellerin/dem Antragsteller die „Hinweise zum AVGS“ auszuhändigen. Sie/Er ist über den Inhalt des AVGS und die „Hinweise zum AVGS“ zu

informieren. Dabei ist sie/er insbesondere auf ihre/seine Verpflichtung hinzuweisen, den von ihr/ihm ausgewählten Träger unverzüglich über den Eintritt eines Ereignisses zu informieren, dass das Ende der Zusicherung bewirkt.

#### **4. Ablehnung**

Sind die Fördervoraussetzungen für einen AVGS nicht erfüllt, ist ein Ablehnungsbescheid zu erstellen, in dem konkret die Ablehnungsgründe beschrieben sind. Können die beantragten individuellen teilnehmerbezogenen Kosten nicht oder nur teilweise erstattet werden, ist ebenfalls ein Ablehnungs-/ Teiblehnungsbescheid zu erstellen. Die Ablehnung wird zentral durch das B-Team im Kreis Recklinghausen auf Grundlage einer negativen fachlichen Stellungnahme der Integrationsfachkraft erstellt.

#### **5. Dokumentation**

Das Vorliegen der Fördervoraussetzungen, die Begründung für die Höhe der erweiterten Förderung, die zeitliche Befristung sowie die Gründe für die regionale Beschränkung des AVGS sind mit einem Beratungsvermerk nachvollziehbar in OPEN/PROSOZ zu dokumentieren. Dabei ist auch festzuhalten, dass die Hinweise zum AVGS ausgehändigt und insbesondere auf die Informationspflicht gegenüber dem Träger hingewiesen wurde. Ebenso sind die getroffenen Festlegungen zur Erstattung der individuellen teilnehmerbezogenen Kosten zu begründen und zu dokumentieren. Der VGS ist im Fachverfahren OPEN/PROSOZ zu buchen.

## **II. Zahlung der Vermittlungsvergütung und der individuellen teilnehmerbezogenen Kosten**

### **1. Nachweis der Trägerzulassung**

Die Vermittlungsvergütung kann nur an zugelassene Träger gezahlt werden. Ob eine gültige Zulassung vorliegt, ist bei jeder Entscheidung über die Zahlung der Vermittlungsvergütung bis zum 31.12.2012 durch die Gewerbeanmeldung zu prüfen.

### **2. Notwendige Unterlagen**

#### 1. Rate der Vermittlungsvergütung:

- Antrag des Trägers auf Zahlung der 1. Rate der Vermittlungsvergütung
- Original des AVGS
- Original der Vermittlungs- und Beschäftigungsbestätigung
- Kopie Gewerbeanmeldung (ab 01.01.2013 Zulassung)

#### 2. Rate der Vermittlungsvergütung:

- Antrag des Trägers auf Zahlung der 2. Rate der Vermittlungsvergütung
- Original der Vermittlungs- und Beschäftigungsbestätigung

Individuelle teilnehmerbezogene Kosten:

- Antrag der Teilnehmerin/des Teilnehmers auf Kostenerstattung
- Kostenbelege/Aktivitätennachweise in Anlehnung an das Verfahren beim Vermittlungsbudget

### **3. Ausschlussfrist Vermittlungsvergütung**

Der ausgewählte Träger hat dem Jobcenter den AVGS nach erstmaligem Vorliegen der Zahlungsvoraussetzungen vorzulegen. Innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten (§326 SGB III) sind die Unterlagen, die für die abschließende Entscheidung über den Umfang der zu erbringenden Leistungen notwendig sind, einzureichen. Die Frist beginnt jeweils mit Ablauf des Monats, in dem die Voraussetzungen für die Zahlung der Vergütung vorliegen:

- 1. Rate nach sechswöchiger berücksichtigungsfähiger Beschäftigung
- 2. Rate nach sechsmonatiger berücksichtigungsfähigen Beschäftigung

### **4. Mittelbewirtschaftung**

Die Kosten, die durch den Einsatz des Vermittlungsgutscheins entstehen, können im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel erstattet werden.

Die Mittelbewirtschaftung erfolgt durch das zentrale B-Team im Kreis Recklinghausen. Die Mittelüberwachung verbleibt in den lokalen Einheiten des Jobcenters.

Gez.  
Im Auftrag

Recklinghausen, den 26.08.2013

SB Richtlinien u. Vordrucke  
Ressort 80.1

Fachdienstleiter FD 80

Fachbereichsleiter FB J

Tibor Ivanyi

Patrick Hundt

Jürgen Ritzka

Die Richtlinie liegt im Original mit Zeichnungsvermerken im FD 80 vor.